

Statuten des Vereins „Tanzraum-Innsbruck“

Verein zur Förderung, Erforschung und Gestaltung kreativer Tanz- und Bewegungsformen, Selbsterfahrung, Körperwahrnehmung und bildnerisch-kreativer Ausdrucksformen

§ 1 -Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1 -Der Verein führt den Namen „Tanzraum-Innsbruck“ -Verein zur Förderung, Erforschung und Gestaltung kreativer Tanz-und Bewegungsformen, Selbsterfahrung, Körperwahrnehmung und bildnerisch-kreativer Ausdrucksformen“.

2 -Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.

3 -Die Errichtung von Zweigvereinen ist derzeit nicht beabsichtigt, aber nicht ausgeschlossen.

§ 2 – Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung, Erforschung und Gestaltung kreativer Tanz-und Bewegungsformen, Selbsterfahrung, Körperwahrnehmung und bildnerisch-kreativer Ausdrucksformen. Diese Arbeit ist ein aktiver Beitrag zur Friedensschöpfung und Friedenserhaltung.

Der Verein kann geeigneten und bedürftigen Personen Zuschüsse oder Darlehen zur Teilnahme an entsprechenden Ausbildungsmaßnahmen gewähren.

§ 3 – Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1 – Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2 – Als ideelle Mittel dienen

- a) Durchführung von Workshops und Vorträgen
- b) Herausgabe von Publikationen
- c) Gesellige Zusammenkünfte und gemeinsame Ausflüge

3 – Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Erträge aus Veranstaltungen und Kursen
- c) Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen.

§ 4 – Arten der Mitgliedschaft

1 – Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2 – Ordentliche Mitglieder des Vereins sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

3 – Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern. Sie haben kein Stimmrecht. Außerordentliche Mitglieder können auch solche sein, die lediglich an den Kursen des Vereins teilnehmen wollen.

4 – Fördernde Mitglieder sind Personen und Organisationen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch ideelle und materielle Mittel fördern und kein Stimmrecht haben.

5 – Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden und kein Stimmrecht haben.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

1 – Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

2 – Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

3 – Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

4 – Über die Aufnahme von Fördernden Mitgliedern und die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

1 -Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

2 – – Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn im Folgejahr der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wird. Es bedarf keiner schriftlichen Kündigung.

3 – Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen

Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

4 – Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften und vereinsschädigendem Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

5 – Die Aberkennung der fördernden und der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im vorigen Absatz genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1 – Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

2 – Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

3 – Außerordentliche Mitglieder genießen Vergünstigungen bei Angeboten des Vereins.

4 – Die ordentlichen Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

5 – Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:
die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
der Vorstand (§§ 11 bis 13)
die Rechnungsprüfer (§14)
das Schiedsgericht (§15)

§ 9 – Generalversammlung

1 -Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

2 – Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des

Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen stattzufinden.

3 – Alle Teilnahme- und Stimmberechtigten sind sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (Brief, Fax, Email) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

4 – Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

5 – Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6 – Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eineN BevollmächtigteN vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei jedes Mitglied nur über höchstens zwei Stimmen verfügen darf.

7 – Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

8 – Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9 – Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, in deren/dessen Verhinderung ihrE/seinE StellvertreterIn. Wenn auch dieseR verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 – Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder

f)

Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

g) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschluss von der Mitgliedschaft.

h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins

i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

j) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein

§ 11-Der Vorstand

1 – Der Vorstand besteht aus der Obfrau/dem Obmann, ihrer/seinerM StellvertreterIn, dem Kassier/der Kassierin und seinem/ihrer StellvertreterIn.

2 – Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl in derselben Funktion ist möglich.

3 – Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jedeR RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators/einer KuratorIn beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

4 – Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann, bei Verhinderung von ihrer/ihrer/seiner/seinem StellvertreterIn schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieseR auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

5 – Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mitdestens drei von ihnen anwesend sind.

6 – Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

7 – Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung ihrE/seinE StellvertreterIn.

8 – Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsdauer erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

9 – Die Generalversammlung kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in

Kraft.

10 – Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 – Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1 – Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung

2 – Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses

3 – Vorbereitung der Generalversammlung

4 – Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung

5 – Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss

6 – Verwaltung des Vereinsvermögens

7 – Aufnahme, Ausschluss und Streichung von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern

8 – Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins bzw. werkvertraglich für diesen tätigen Personen

9 – Entsendung von Vorstandsmitgliedern oder anderen geeigneten Personen in außervereinliche Institutionen oder Gremien

§ 13 – Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1 – Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

2 – Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 14 Abs. 1 genannten Personen erteilt werden.

3 – Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in

Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

4 – Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

5 . Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihre StellvertreterIn (ObfraustellvertreterIn/ObmannstellvertreterIn) unterstützt sie/ihn dabei. Ihr/ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes bzw. die Delegation der Protokolle an andere ordentliche Mitglieder.

6 – Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

7 – Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmanns und des/der Kassirs/Kassierin ihre StellvertreterIn.

§ 14 – Rechnungsprüfer

1 -Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2 – Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

3 – Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 11, Abs. 2, 8, 9 und 10)

§ 15 – Schiedsgericht

1 -Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

2 – Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit zusätzlich eineN VorsitzendeN des Schiedsgerichtes. Bei

Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3 – Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher

Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 – Auflösung des Vereins

1 – Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2 – Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen LiquidatorIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

3 – Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.